



OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Aktenzeichen: **29 U 2030/24 e**

Beglaubigte Abschrift

1 HK O 2/24 Landgericht Kempten (Allgäu)

Verkündet am 16.07.2026

Die Urkundsbeamtin: [REDACTED] Justizangestellte

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorstand, Paulinenstraße
47, 70178 Stuttgart

- Kläger, Berufungskläger u. Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Ernestine Partnervermittlung GmbH i.L., vertreten durch d. Geschäftsführer, Grubachweg
17a, 88131 Lindau

- Beklagte, Berufungsbeklagte u. Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat der 29. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] sowie den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Februar 2026 am 16. Juli 2026

für Recht erkannt:

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Kempten (Allgäu) vom 08.05.2024, Az.: 1 HK O 2/24, wird zurückgewiesen.
- II. Die Berufung der Beklagten wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass das Urteil des Landgerichts Kempten (Allgäu) vom 08.05.2024, Az.: 1 HK O 2/24, wie folgt gefasst wird:
 1. Der Beklagten wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

im geschäftlichen Verkehr

- 1.1 mit Verbrauchern außerhalb von Geschäftsräumen entgeltpflichtige Partnervermittlungsverträge zu schließen und/oder schließen zu lassen, ohne dem Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung die in Art. 246a § 1 EGBGB genannten Pflicht- und Vertragsinformationen auf Papier bzw. mit Einverständnis des Verbrauchers auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen,

wie geschehen im Vertragsverhältnis der Beklagten mit der Verbraucherin [REDACTED]

[REDACTED] (Partnervermittlungsvertrag nach Anlage K 1).

- 1.2 von Verbrauchern im Zusammenhang mit dem Abschluss entgeltspflichtiger Partnervermittlungsverträge außerhalb von Geschäftsräumen die nachfolgende Erklärung einzuholen und/oder einholen zu lassen:

Die Firma PV Ernestine GmbH, Grubachweg 17 A, 88131 Lindau (Bodensee), wurde von mir trotz Hinweises über die in der Widerrufsbelehrung genannten Rechtsfolgen angewiesen, mit der Erbringung der Dienstleistung (Vermittlung von Partnervorschlägen) während der Widerrufsfrist zu beginnen.

wie geschehen im Vertragsverhältnis der Beklagten mit der Verbraucherin [REDACTED]
[REDACTED] (Partnervermittlungsvertrag nach Anlage K 1).

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 243,51 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 05.04.2024 zu zahlen.
 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
 4. Von den Kosten des Rechtsstreits in erster Instanz tragen der Kläger 2/5 und die Beklagte 3/5.
- III. Von den Kosten des Berufungsverfahrens tragen der Kläger 2/5 und die Beklagte 3/5.
- IV. Dieses Urteil und das Urteil des Landgerichts in obiger Fassung sind vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung aus Ziffer 1. 1.1 und 1. 1.2 des landgerichtlichen Urteils durch Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils € 15.000,00 abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Im Übrigen kann jede Partei die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 115 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Anlage K 1

Partnervermittlung Ernestine GmbH i.L.

Grubachweg 17 A · 88131 Lindau · Postfach 2122 · Tel. 0 83 82-944 144 · Fax 0 83 82-944 145



Vereinbarung

zwischen Partnervermittlung Ernestine GmbH und nachstehendem Kunden

Name/Vorname

Straße

PLZ/Ort

Geburtsdatum

Telefon

Ich beauftrage die Firma hiermit, mir 5 Partnervorschläge zu erarbeiten und mir dadurch bei der Wahl eines Partners behilflich zu sein. Diese PV's werden sorgfältig aus unserem vorhandenen Partnerdepot und aus Neuaufnahmen ausgewählt. Die Kosten beinhalten:

- a) Umfangreiche Beratung im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, in dem die in Betracht kommenden Partner ausführlich besprochen werden.
- b) Das Erstellen einer Partneranalyse und des eigenen Partnerprofils (Personalbogen).
- c) Die Auswahl von potenziellen Partnern. (Handverlesen nach aktuellen psychologischen Erkenntnissen durch unsere Fachleute).
- d) Auf Wunsch, diskretes Inserat (entworfen von unserem professionellen Texter) auf unserer Website. (Ohne weitere Kosten).
- e) Auf Wunsch diskrete Schaltung eines Inserates in renommierter Presse. (Ohne weitere Kosten).
- f) Auf Wunsch diskretes Chiffre - Inserat in renommierter Presse mit direkter Zuleitung der Interessenten. (Ohne weitere Kosten).
- g) Sonderwünsche nur gegen Aufpreis von Euro _____ ☐ Keine Sonderwünsche
- h) Der Auftraggeber ist einverstanden, nach Lieferung der vereinbarten Partnervorschläge, kostenlos im Partnerpool des Institutes zu verbleiben. Es werden dann, nach Verfügbarkeit, kostenlos weitere Partnervorschläge gemacht. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Gratis-Leistung der Partnervermittlung.

Einschränkungen wie Haar- und Haarfarbe, Alter, Körpergröße und Entfernungsradien etc., sind ausdrücklich nicht vereinbart.

Nach Eingang der Vergütung erfolgt durch die Firma, nach einer Bearbeitungszeit von ca. 4 bis 5 Tagen, en bloc, die Vermittlung mit den Partnervorschlägen. Gleichzeitig werde ich den Partnern schriftlich, per Post oder E-Mail in entsprechender Weise vorgestellt. (Die Vergütung wird durch Überweisungsauftrag/ Bargeld beglichen).

Die Vergütung beträgt hierfür

Euro _____

zuzüglich gesetzl. MwSt.

Euro incl.

Gesamt

Euro 5.950.-

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Unterschrift Berater

Bank: IBAN DE64 6509 1040 0154 4980 09
Volksbank Allgäu-Oberschwaben

ERNESTINE GmbH i.L.

UST ID NR: DE128796817
HRB KEMPTEN 4538

3

ERNESTINE GMBH –Ihre TOP-Adresse 33 Jahre Erfahrung

2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019

Testsieger des Jahres bei bewertete.de

2019

★★★★★

BEWERTETE.DE

Mein PROFIL

ERNESTINE GMBH

Name

Vorname

Strasse

Wohnort

E-Mail

Tel privat

Tel mobil

Körpergröße

Jahrgang:

Beruf:

Fam. Std.: *فام. Std.*

Kind:

PKW:

Haarfarbe:

Figur:

Wohnung:

Einkommen:

Ausbildung:

Erscheinung:

Interessen für:

ja / extern

ja

blond

Schlank

☒ MW

hoch

Fachschulen

☒ gut / gepflegt

☒ nein

☒ nein

brünett, lg

ETW.

☒ unabhängig

Mittl. Reife

☒ sportlich

dunkel

eig. Haus

vermögend

☒ Abitur

☒ attraktiv

meliert

weitere Immo.

sehr vermög.

☒ Studium

☒ modisch

Radfahren

Tennis

Golf

☒ Kunst

☒ Kleinkunst

☒ Musik, modern, klass

☒ Reisen

☒ Garten

☒ Essen

☒ Wandern

Skifahren

☒ Spaziergänge

☒ Kultur

☒ Konzerte

Gesang

☒ gut essen

☒ Natur

☒ Politik

Schwimmen

Langlauf

☒ Tanzen

☒ Theater

Kino

Geselligkeit

☒ schön wohnen

Tiere

☒ Wirtschaft

Zutreffendes ankreuzen

Ich wünsche die Vermittlung *Ballen* per E-Mail

Ich wünsche die Vermittlung per Post

Unterschrift Kunde

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht. Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen, ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, PV Ernestine GmbH, Grubachweg 17 A, 88131 Lindau/B, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau [REDACTED] ebenda, E-Mail: germany@pvernestine.com, Fax: 08382 / 944 145, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster „Widerrufsformular“ verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der zu diesem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrecht hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistung entspricht.

Ort, Datum

(Unterschrift)

Erhalten am: 27.09.23

Muster - Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an

PV Ernestine GmbH, Grubachweg 17 A, 88131 Lindau (Bodensee), vertreten durch die Geschäftsführerin Frau [REDACTED] ebenda, E-Mail: germany@pvernestine.com, Fax: 08382 / 944 145:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung folgender Dienstleistung (*)

Partnervermittlung

- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name und Anschrift des/der Verbraucher(s)

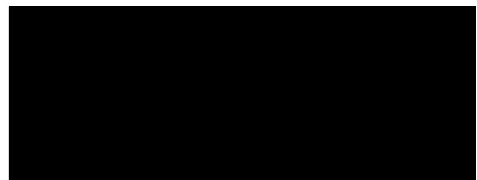
.....

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

- Datum

Erhalten am 27.09.23

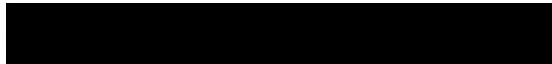
(*) Unzutreffendes streichen.





Die Firma PV Ernestine GmbH, Grubachweg 17 A, 88131 Lindau (Bodensee), wurde von mir trotz Hinweises über die in der Widerrufsbelehrung genannten Rechtsfolgen angewiesen, mit der Erbringung der Dienstleistung (Vermittlung von Partnervorschlägen) während der Widerrufsfrist zu beginnen.

Ort, Datum



(Unterschrift)



Erhalten am: 27.09.23

Einwilligungserklärung in die Erhebung und Verarbeitung von Daten durch die Fa PV ERNESTINE GmbH.
D-88131 Lindau, Grubachweg 17a. Tel. 08382-944144.

1. Für unsere Dienste erfolgt die Erhebung und Verarbeitung folgender personenbezogener Daten.
 - Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Alter, Größe, Haarfarbe, Augenfarbe, Wohnsituation, Familienstand, Schulbildung, erlernter Beruf, ausgeübter Beruf.
 - Eigenschaften, Einstellung, Interessen, Freizeitgestaltung, Beziehungen, Partnererwartungen, Führerschein.
 - Wirtschaftliche Situation, Bankverbindung.
2. Diese Daten werden auf dem Server der Fa ERNESTINE GmbH gespeichert und können nur von berechtigten Personen eingesehen werden. Wir versichern hiermit, dass die von uns durchgeführte EDV Auf der Grundlage geltender Gesetze erfolgt und für das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses notwendig ist. Darüber hinaus benötigt man für jede weitere Datenerhebung die Zustimmung des Nutzers. Eine automatische Löschung erfolgt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, sofern entsprechende Daten nicht weiter aus Gründen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen zwingend benötigt werden.
3. Betroffene haben das Recht:
 - a) Gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, daß wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruht, zukünftig nicht mehr fortführen dürfen.
 - b) Gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern gegenüber denen ihre Daten offen gelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen.
 - c) Gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
 - d) Gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
 - e) Gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen. Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben.
 - f) Gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie für uns bereit gestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
 - g) Gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.
 - h) Gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes wenden.
4. Folgen des Nichtunterzeichnens
Der Unterzeichnende hat das Recht, dieser Einwilligungserklärung nicht zuzustimmen – da unser Dienst jedoch auf die Erhebung und Verarbeitung genannter Daten angewiesen ist, würde eine Nichtunterzeichnung eine Inanspruchnahme des Dienstes ausschließen.
5. Kontakt
Beschwerden, Auskunftsanfragen und andere Anliegen sind schriftlich an folgende Stelle zu richten: Partnervermittlung Ernestine GmbH, D-88131 Lindau, Grubachweg 17a. Mail grm@erntine.com.
6. Einwilligung durch den Nutzer
Hiermit willigt der Unterzeichnende in die Erhebung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Partnervermittlung Ernestine GmbH ein.

22.09.22
Datum, Unterschrift

ERNESTINE GMBH		Datenblatt intern	Ihre bevorzugten Wünsche zum Traumpartner (jedoch nicht zwingend)
Ihre persönlichen Angaben (wahrheitsgetreu und gewissenhaft)			
Name:	[REDACTED]	Jahrgang/Geburtsdag	grosszügig
Strasse:	[REDACTED]	Größe:	vermögend:
PLZ:	[REDACTED]	Fam. Std.:	weltoffen
Ort:	[REDACTED]	Kinder: — Tochter — Sohn	tolerant
Tel.Nr. p	[REDACTED]	Alter der Kinder:	naturverbunden
Vermög., Besitz u. Wohnverhältn.:		Ausbildung, Beruf, usw.	gesellig
Einkommen:	[REDACTED]	Ausbildung:	häuslich
Vermögen:	NIET	Beruf:	tierlieb
Wohnverhältnis:	NIET	Nationalität:	— IN NATURE
Ferienwohnung:	—	Haarfarbe:	
Sonstige Werte:	—	Figur:	DIA/CH
		Erscheinung:	
Meine Vorlieben und Interessen			Sonderwünsche nur gegen Aufpreis u. schriftliche Zusatzvereinbarung.
Radfahren	—	Kunst, Kultur, Theater,	
Wandern	JA	Kleinkunst/Konzerte/Kino	
Schwimmen	—	Musik, Gesang	
Tennis	—	Geselligkeit	
Skifahren	—	Reisen	
Langlaufen	—	Gut Essen	
Golf	—	Schönes Wohnen	
Spaziergänge	JA	Garten/Natur	
Tanzen	JA	Tiere	
ORT/DATUM	[REDACTED]	UNTERSCHRIFT des KUNDEN	[REDACTED]

Gründe:

I.

Die Parteien streiten um die Einhaltung verbraucherschutzrechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit einem Partnervermittlungsvertrag.

Der Kläger ist ein in die Liste nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) eingetragener qualifizierter Verbraucherverband. Die Beklagte, die sich in Liquidation befindet, betreibt ein Partnervermittlungsinstitut in Lindau (Bodensee).

Die Beklagte schloss am 27.09.2023, vertreten durch die Handelsvertreterin [REDACTED] mit Frau [REDACTED] in deren Wohnung einen Partnervermittlungsvertrag. Gegenstand des Vertrages war die Verpflichtung der Beklagten zur Lieferung von fünf Vorschlägen zur Vermittlung eines neuen Lebenspartners für Frau [REDACTED] auf der Basis bestimmter Kriterien wie beispielsweise dem Interesse für Ballett und klassische Musik zum Preis von € 5.950,00 (Anlage K 1).

Die Vertragsunterlagen wurden Frau [REDACTED] vor Vertragsschluss vorgelegt, von ihr unterzeichnet und nach dem Vertragsschluss von der Handelsvertreterin [REDACTED] zur Fertigung von Kopien wieder mitgenommen. Am 28.09.2023, dem Tag nach der Vertragsunterzeichnung, wurden Frau [REDACTED] die Vertragsunterlagen erneut übersandt. Zu diesem Zeitpunkt hatte Frau [REDACTED] die vertraglich vereinbarte Vergütung bereits überwiesen.

Mit E-Mail vom 04.10.2023 (Anlage K 4) widerrief Frau [REDACTED] den Vertragsschluss, nachdem ihr zuvor unter anderem eine Partnerempfehlung zu einem Herrn [REDACTED] übermittelt worden war, der bereits Monate zuvor verstorben war (Anlage K 3). Eine Rückzahlung des Vermittlungshonorars lehnte die Beklagte noch am selben Tag ab (Anlage K 5).

Die dem Vertrag beigelegte Widerrufsbelehrung, die trotz bei der Beklagten vorhandenen Telefonanschlusses keine Telefonnummer enthielt, lautete u.a. wie folgt (Anlage K 1, Seite 4):

„Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der zu

diesem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrecht hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistung entspricht.“

Darüber hinaus enthielt das verwendete Vertragsformular folgende Bestätigung der Kundin (Anlage K 1, Seite 5, paginiert 7):

„Die Firma PV Ernestine GmbH, Grubachweg 17 A, 88131 Lindau (Bodensee), wurde von mir trotz Hinweises über die in der Widerrufsbelehrung genannten Rechtsfolgen angewiesen, mit der Erbringung der Dienstleistung (Vermittlung von Partnervorschlägen) während der Widerrufsfrist zu beginnen.“

Mit Schreiben vom 06.12.2023 (Anlage K 6) mahnte der Kläger die Beklagte ab.

Der Kläger ist der Auffassung, die Zeugin ■■■ als Verbraucherin habe die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen nicht vor dem Vertragsschluss auf Dauer zur Verfügung gestellt bekommen, da die Handelsvertreterin ■■■ sie im Original wieder an sich genommen habe, ohne dass der Zeugin ■■■ die Informationen auf Papier oder zumindest auf einem dauerhaften Datenträger verblieben seien. Die nachträgliche Übersendung der Unterlagen, nachdem sie Fotokopien angefertigt habe, genüge den gesetzlichen Erfordernissen nicht.

Zudem erfülle die vorformulierte Erklärung zu den Rechtsfolgen der sofort und vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnenen Dienstleistung nicht die gesetzlichen Anforderungen, da es sich um eine unzulässige Tatsachenbestätigung ohne vorangegangenes Verlangen der Kundin, mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen, gehandelt habe. Die Kenntnis der Kundin, dass sie bei einer vollständigen Erbringung der Leistung ihr Widerrufsrecht verliere, sei nicht hinreichend dokumentiert.

Auch die Weigerung, das Vermittlungshonorar nach Widerruf zurückzuzahlen, habe mit den gesetzlichen Regelungen nicht in Einklang gestanden, da die Widerrufsfrist mangels ordnungsgemäßer Belehrung über die Verpflichtung zum anteiligen Wertersatz nicht zu laufen begonnen gehabt habe. Zudem sei die Widerrufsbelehrung mangels Angabe der Telefonnummer fehlerhaft gewesen.

Der Kläger hat erstinstanzlich beantragt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, mit Verbrauchern außerhalb von Geschäftsräumen entgeltpflichtige Partnervermittlungsverträge zu schließen und/oder schließen zu lassen, ohne dem Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung die in Art. 246a § 1 EGBGB genannten Pflicht- und Vertragsinformationen auf Papier bzw. mit Einverständnis des Verbrauchers auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen,

wie geschehen im Vertragsverhältnis der Beklagten mit der Verbraucherin [REDACTED]

[REDACTED] (Partnervermittlungsvertrag nach Anlage K 1).

- II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, von Verbrauchern im Zusammenhang mit dem Abschluss entgeltpflichtiger Partnervermittlungsverträge außerhalb von Geschäftsräumen die nachfolgende Erklärung einzuholen und/oder einholen zu lassen:

Die Firma PV Ernestine GmbH, Grubachweg 17 A, 88131 Lindau (Bodensee), wurde von mir trotz Hinweises über die in der Widerrufsbelehrung genannten Rechtsfolgen angewiesen, mit der Erbringung der Dienstleistung (Vermittlung von Partnervorschlägen) während der Widerrufsfrist zu beginnen.

wie geschehen im Vertragsverhältnis der Beklagten mit der Verbraucherin [REDACTED]

[REDACTED] (Partnervermittlungsvertrag nach Anlage K 1).

- III. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber einem Verbraucher, der fristgerecht in Bezug auf einen mit der Beklagten außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen entgeltpflichtigen Partnervermittlungsvertrag seine Vertragserklärung widerrufen hat, die „Kündigung“ des Verbrauchers zurückzuweisen und eine Rückzahlung der geleisteten Vergütung zu verweigern,

wie geschehen im Vertragsverhältnis der Beklagten mit der Verbraucherin [REDACTED]

[REDACTED] (Partnervermittlungsvertrag nach Anlage K 1).

Hilfsweise:

Die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, gegenüber einem Verbraucher, der fristgerecht in Bezug auf einen mit der Beklagten außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen entgeltpflichtigen Partnervermittlungsvertrag seine Vertragserklärung widerrufen hat, die „Kündigung“ des Verbrauchers zurückzuweisen und eine Rückzahlung der geleisteten Vergütung zu verweigern,

wie geschehen im Vertragsverhältnis der Beklagten mit der Verbraucherin [REDACTED]
[REDACTED] (Partnervermittlungsvertrag nach Anlage K 1) i.V.m. der E-Mail nach Anlage K 5.

- IV. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern I. bis III. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
- V. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt:

Klageabweisung.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Abmahnung sei rechtsmissbräuchlich gewesen, weil die vorgeschlagenen Unterlassungsverpflichtungen über die vermeintlichen Rechtsverletzungen hinausgegangen seien. Die Klage sei deshalb bereits unzulässig.

Im Hinblick auf die zum Anfertigen von Kopien von der Handelsvertreterin [REDACTED] wieder an sich genommenen Vertragsunterlagen fehle es an dem vermeintlichen Rechtsverstoß schon deshalb, weil die Unterlagen der Zeugin [REDACTED] tatsächlich vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt worden seien. Für die Rückübersendung der zu Kopierzwecken wieder mitgenommenen Unterlagen sei es ausreichend, wenn sie wie hier binnen angemessener Frist geschehe.

Im Hinblick auf die Leistungserbringung innerhalb der Widerrufsfrist enthalte die von der Kundin ■■■ unterzeichnete Erklärung deren Verlangen, mit der Leistungserbringung vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen, so dass in der Erklärung keine unzulässige Tatsachenbestätigung zu erblicken sei. Die Erklärung über das Erlöschen des Widerrufsrechts entspreche der gesetzlichen Informationsverpflichtung.

Im Hinblick auf die Weigerung, das Vermittlungshonorar zurückzuzahlen, fehle es für einen Unterlassungsanspruch des Klägers an einer Anspruchsgrundlage. Die Wahrnehmung individueller Rechte in einem Vertragsverhältnis mit einem Dritten könne nicht Gegenstand eines von einem Verband geführten Wettbewerbsprozesses sein.

Das Landgericht hat durch Endurteil vom 08.05.2024 (Bl. 61/85 d.e.A.) wie folgt erkannt:

1. Der Beklagten wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

im geschäftlichen Verkehr

- 1.1 mit Verbrauchern außerhalb von Geschäftsräumen entgeltspflichtige Partnervermittlungsverträge zu schließen und/oder schließen zu lassen, ohne dem Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung die in Art. 246a § 1 EGBGB genannten Pflicht- und Vertragsinformationen auf Papier bzw. mit Einverständnis des Verbrauchers auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen,

wie geschehen im Vertragsverhältnis der Beklagten mit der Verbraucherin ■■■

■■■ (Partnervermittlungsvertrag nach Anlage K 1).

- 1.2 von Verbrauchern im Zusammenhang mit dem Abschluss entgeltpflichtiger Partnervermittlungsverträge außerhalb von Geschäftsräumen die nachfolgende Erklärung einzuholen und/oder einholen zu lassen:

Die Firma PV Ernestine GmbH, Grubachweg 17 A, 88131 Lindau (Bodensee), wurde von mir trotz Hinweises über die in der Widerrufsbelehrung genannten Rechtsfolgen angewiesen, mit der Erbringung der Dienstleistung (Vermittlung von Partnervorschlägen) während der Widerrufsfrist zu beginnen.

wie geschehen im Vertragsverhältnis der Beklagten mit der Verbraucherin [REDACTED] (Partnervermittlungsvertrag nach Anlage K 1).

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 05.04.2024 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 2/5 und die Beklagte 3/5 zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich des Tenors zu Ziffer 1 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000,00 €, bezüglich des Tenors zu Ziffer 2. und der Kosten gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Der Kläger und die Beklagte greifen das Urteil jeweils im Umfang ihrer Beschwer mit ihrer jeweiligen Berufung unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens an.

Der Kläger beantragt (Bl. 12/14 d.e.A.),

- I. Das Urteil des LG Kempten (Allgäu) vom 08.05.2024, Az.: 1 HK O 2/24, wird im Kostenpunkt aufgehoben und im Übrigen wie folgt neu gefasst:
 1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, mit Verbrauchern außerhalb von Geschäftsräumen entgeltpflichtige Partnervermittlungsverträge zu schließen und/oder schließen zu lassen, ohne dem Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung die in Art. 246a § 1 EGBGB genannten Pflicht- und Vertragsinfor-

mationen auf Papier bzw. mit Einverständnis des Verbrauchers auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen,

wie geschehen im Vertragsverhältnis der Beklagten mit der Verbraucherin [REDACTED]
[REDACTED] (Partnervermittlungsvertrag nach Anlage K 1).

2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, von Verbrauchern im Zusammenhang mit dem Abschluss entgeltpflichtiger Partnervermittlungsverträge außerhalb von Geschäftsräumen die nachfolgende Erklärung einzuholen und/oder einholen zu lassen:

Die Firma PV Ernestine GmbH, Grubachweg 17 A, 88131 Lindau (Bodensee), wurde von mir trotz Hinweises über die in der Widerrufsbelehrung genannten Rechtsfolgen angewiesen, mit der Erbringung der Dienstleistung (Vermittlung von Partneranschlägen) während der Widerrufsfrist zu beginnen.

wie geschehen im Vertragsverhältnis der Beklagten mit der Verbraucherin [REDACTED]
[REDACTED] (Partnervermittlungsvertrag nach Anlage K 1).

3. *Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber einem Verbraucher, der fristgerecht in Bezug auf einen mit der Beklagten außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen entgeltpflichtigen Partnervermittlungsvertrag seine Vertragserklärung widerrufen hat, die „Kündigung“ des Verbrauchers zurückzuweisen und eine Rückzahlung der geleisteten Vergütung zu verweigern,*

*wie geschehen im Vertragsverhältnis der Beklagten mit der Verbraucherin [REDACTED]
[REDACTED] (Partnervermittlungsvertrag nach Anlage K 1).*

Hilfsweise:

Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber einem Verbraucher, der fristgerecht in Bezug auf einen mit der Beklagten außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen entgeltpflichtigen Partnervermittlungsvertrag seine Vertragserklärung widerrufen hat, die „Kündigung“ des Verbrauchers zurückzuweisen und eine Rückzahlung der geleisteten Vergütung zu verweigern,

wie geschehen im Vertragsverhältnis der Beklagten mit der Verbraucherin [REDACTED]
[REDACTED] (Partnervermittlungsvertrag nach Anlage K 1) i.V.m. der E-Mail
nach Anlage K 5.

Höchst hilfsweise:

Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber einem Verbraucher, der fristgerecht in Bezug auf einen mit der Beklagten außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen entgeltpflichtigen Partnervermittlungsvertrag seine Vertragserklärung widerrufen hat, nachdem die Beklagte den Verbraucher

- wie folgt über die Pflicht zum Wertersatz

Die Firma PV Ernestine GmbH, Grubachweg 17 A, 88131 Lindau (Bodensee), wurde von mir trotz Hinweises über die in der Widerrufsbelehrung genannten Rechtsfolgen angewiesen, mit der Erbringung der Dienstleistung (Vermittlung von Partnervorschlägen) während der Widerrufsfrist zu beginnen.

- sowie über das Widerrufsrecht des Verbrauchers ohne Nennung der von der Beklagten vorgehaltenen Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung

belehrt hatte,

die „Kündigung“ des Verbrauchers zurückzuweisen und eine Rückzahlung der geleisteten Vergütung zu verweigern,

wie geschehen im Vertragsverhältnis der Beklagten mit der Verbraucherin [REDACTED]
[REDACTED] (Partnervermittlungsvertrag nach Anlage K 1).

4. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern 1. bis 3. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hinaus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

(Kursivschrift in Berufungsantrag Ziffer I. 3. nur zur Verdeutlichung des Umfangs der Berufung).

Die Beklagte beantragt (Bl. 47 d.e.A.),

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt weiter (Bl. 24 d.e.A.):

Auf die Berufung der Beklagten wird das Endurteil des Landgerichts Kempten (Allgäu) (Az.: 1 HK O 2/24) vom 08.05.2024 teilweise abgeändert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

Der Kläger beantragt (Bl. 59 d.e.A.),

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Ergänzung wird auf die in der Berufungsinstanz gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 05.02.2026 (Bl. 73/75 d.e.A.) sowie den übrigen Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Beide Berufungen sind zulässig, aber unbegründet.

A. Die Berufung der Beklagten ist unbegründet.

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet. Dem Kläger stehen gegen die Beklagte die vom Landgericht zuerkannten Ansprüche auf Unterlassung gemäß dem erstinstanzlichen Tenor Ziffer 1. 1.1 und 1. 1.2 zu.

1. Die Klage ist zulässig, Das Vorgehen des Klägers ist nicht als missbräuchlich im Sinne von § 8c Abs. 1 UWG anzusehen.

a) Nach § 8c Abs. 1 UWG ist die Geltendmachung der Ansprüche aus § 8 Abs. 1 UWG unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist (BGH GRUR 2012, 730, 731 – *Bauheizgerät*; GRUR 2021, 84, 86 – *Verfügbare Telefonnummer*).

Von einem solchen Missbrauch ist auszugehen, wenn das beherrschende Motiv des Gläubigers bei der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs sachfremde, für sich genommen nicht schutzwürdige Interessen und Ziele sind (BGH GRUR 2024, 699, 701 – *Vielfachabmahner II*; MMR 2020, 314, 316 – *Prozessfinanzierer II*).

Diese müssen allerdings nicht das alleinige Motiv des Gläubigers sein. Es reicht aus, dass die sachfremden Ziele überwiegen (BGH GRUR 2001, 260, 261 – *Vielfachabmahner*; GRUR 2006, 243, 244 – *MEGA SALE*; GRUR 2009, 1180, 1182 – *0,00-Grundgebühr*; GRUR 2012, 286, 287 – *Falsche Suchrubrik*; GRUR 2018, 1166, 1170 – *Prozessfinanzierer I*; GRUR 2019, 199, 201 – *Abmahnaktion II*; GRUR 2019, 966, 969 – *Umwelthilfe*; GRUR 2021, 84, 86 – *Verfügbare Telefonnummer*).

Nach § 8c Abs. 2 Nr. 5 UWG liegt eine rechtsmissbräuchliche Geltendmachung im Zweifel vor, wenn eine vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung offensichtlich über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht. Wie bisher bleibt es jedoch dabei, dass es grundsätzlich die Pflicht des Abgemahnten ist, eine Unterlassungserklärung abzugeben, mit der die Wiederholungsgefahr ausgeräumt wird. Von § 8c Abs. 2 Nr. 5 UWG sollen daher nur solche Fälle erfasst werden, bei denen die vorgeschlagene Erklärung erheblich über die geschuldete Verpflichtung hinausgeht. Als Beispiel wird im Regierungsentwurf der Fall genannt, dass sich der Abgemahnte bei der unterlassenen Nennung der Aufsichtsbehörde im Impressum auf seiner Internetseite verpflichten soll, sein Impressum in Zukunft gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu formulieren und damit jeder andere Verstoß gegen Impressumspflichten wie die unterlassene Nennung der Handelsregisternummer zur Verwirkung einer Vertragsstrafe führen würde (BT-Drs. 19/12084, 30). Als Grundregel kann auch hier die Kerngleichheit als äußerste Grenze einer noch zulässigen Unterlassungsforderung herangezogen werden. Unterlassungsforderungen, die ersichtlich hierüber hinausgehen, stellen ein Indiz für die Rechtsmissbräuchlichkeit der Abmahnung dar (vgl. BVerfG

GRUR-RS 2020, 37381 Rn. 21 ff.; GRUR 2020, 1119, 1121 – *Zahnabdruckset*; BeckOK UWG/*Dämmer*, 32. Ed. 1.5.2026, § 8c, Rn. 33, 34).

b) Auch unter Berücksichtigung der Argumente der Beklagten in der Berufungsinstanz lässt sich nach diesen Grundsätzen ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen im Sinne von § 8c Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 UWG bei der gebotenen Gesamtwürdigung nicht annehmen.

Entsprechend der nachfolgenden Prüfung kann im Einzelnen allenfalls angenommen werden, dass die Abmahnung und vorgeschlagene Unterlassungserklärung gemäß Anlage K 6 hinsichtlich der dortigen Ziffer 3. betreffend die Kündigung und die Weigerung, die Vergütung zurückzuzahlen, als zu weitgehend anzusehen ist. Hierbei handelt es sich indes um eine der rechtlichen Bewertung zugängliche Fragestellung, die nicht dazu führt, dass von einem offensichtlichen oder erheblichen Überschreiten im Sinne einer missbräuchlichen Gestaltung nach § 8c UWG auszugehen ist. Eine Beschränkung auf kerngleiche Verletzungsfälle erfolgt ausdrücklich.

2. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3; 5 Abs. 1; 5a Abs. 1; 5b Abs. 4 UWG i.V.m. § 312d Abs. 1 Satz 1 BGB, Art. 246a § 1, § 4 Abs. 2 Satz 1 EGBGB auf Unterlassung, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern außerhalb von Geschäftsräumen entgeltspflichtige Partnervermittlungsverträge zu schließen und/oder schließen zu lassen, ohne dem Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung die in Art. 246a § 1 EGBGB genannten Pflicht- und Vertragsinformationen auf Papier bzw. mit Einverständnis des Verbrauchers auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen (erstinstanzlicher Tenor Ziffer 1. 1.1).

a) Die Regelung in Art. 246 a § 1 EGBGB legt die Informationspflichten des Unternehmers fest, wenn er mit einem Verbraucher außerhalb von Geschäftsräumen Verträge schließt oder schließen lässt. Nach Art. 246 a § 4 Abs. 1 EGBGB muss der Unternehmer dem Verbraucher die Informationen nach Art. 246 a § 1 EGBGB vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen. Bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag muss der Unternehmer gemäß Art. 246 a § 4 Abs. 2 Satz 1 EGBGB die Informationen auf Papier oder, wenn der Verbraucher zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen (BGH NJW-RR 2021, 177 Rn. 34).

Diese Regelungen beruhen auf Art. 7 der RL 2011/83/EU (Verbraucherrechterichtlinie) und sind daher richtlinienkonform auszulegen. Bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, stellt der Unternehmer nach Art. 7 Abs. 1 RL 2011/83/EU diese Informationen dem Verbraucher auf Papier oder, sofern der Verbraucher dem zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger bereit; diese Informationen müssen lesbar und in klarer und verständlicher Sprache abgefasst sein (BGH, a.a.O., Rn. 35).

Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ist der Unternehmer gemäß § 312 d Abs. 1 Satz 1 BGB verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Art. 246 a EGBGB zu informieren. Danach sind sowohl die in Art. 246 a § 1 EGBGB geregelten inhaltlichen Anforderungen als auch die in Art. 246 a § 4 EGBGB geregelten formalen Anforderungen an die Erfüllung der Informationspflichten zu beachten. Diesen ist nur genügt, wenn der Unternehmer dem Verbraucher die Informationen über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts auf Papier oder, wenn der Verbraucher zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt hat (BGH, a.a.O., Rn. 40, 41).

Art. 246 a § 4 Abs. 2 Satz 1 EGBGB fordert, dass die Informationen vor Abgabe der Vertragserklärung „zur Verfügung gestellt“ werden müssen, und zwar grundsätzlich in Papierform, ausnahmsweise bei Zustimmung des Verbrauchers auch auf einem anderen dauerhaften Datenträger. Art. 7 Abs. 1 RL 2011/83/EU sieht ein „Bereitstellen“ dieser Informationen auf Papier oder einem dauerhaften Datenträger vor. Ein „Zur-Verfügung-Stellen“ und ein „Bereitstellen“ bedeutet, dass dem Verbraucher die Informationen physisch übergeben werden müssen, wie auch der Verweis auf Papier oder ein anderes dauerhaftes Medium erkennen lässt. Die bloße Kenntnisnahme oder die Möglichkeit der Kenntnisnahme genügt danach nicht. Für dieses Auslegungsergebnis spricht auch die Regelung in Art. 246 a § 1 Abs. 2 Satz 2 EGBGB und Art. 6 Abs. 4 Satz 2 RL 2011/83/EU. Danach ist die Informationspflicht des Unternehmers gemäß Art. 246 a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB und Art. 6 Abs. 1 lit. h RL 2011/83/EU erfüllt, wenn der Unternehmer das fakultativ verwendbare Muster-Widerrufsformular zutreffend ausgefüllt dem Verbraucher „übermittelt“ hat (BGH, a.a.O., Rn. 42, 43, 44).

b) Nach diesen Grundsätzen hat die Beklagte beim Vertragsschluss mit der Verbraucherin [REDACTED] am 27.09.2023 den Anforderungen des Art. 246 a § 1, § 4 Abs. 2 Satz 1 EGBGB nicht genügt, da die für sie tätige Handelsvertreterin [REDACTED] die Vertragsunterlagen gemäß Anlage K 1 der Verbraucherin vor Vertragsschluss nicht in Papierform dauerhaft zur Verfügung

gestellt, sondern nach Unterzeichnung zum Zweck der Fertigung von Fotokopien wieder an sich genommen hat, so dass dem Sinn und Zweck von Art. 7 Abs. 1 RL 2011/83/EU, dass dem Verbraucher die Informationen physisch und endgültig übergeben werden müssen, nicht genügt ist, zumal der Verbraucherin ■■■ bis zur erneuten Übersendung per Post lediglich die Kenntnisnahme oder Möglichkeit der Kenntnisnahme verblieben ist.

3. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ferner ein Anspruch aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3; 5 Abs. 1; 5a Abs. 1; 5b Abs. 4 UWG i.V.m. § 356 Abs. 4 Nr. 2 BGB, Art. 246a § 1 Abs. 2 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Satz 1 EGBGB auf Unterlassung zu, von Verbrauchern im Zusammenhang mit dem Abschluss entgeltpflichtiger Partnervermittlungsverträge außerhalb von Geschäftsräumen die streitgegenständliche Erklärung einzuholen und/oder einholen zu lassen, wonach die Beklagte vom Verbraucher trotz Hinweises über die in der Widerrufsbelehrung genannten Rechtsfolgen angewiesen worden sei, mit der Erbringung der Dienstleistung in Form der Vermittlung von Partnervorschlägen während der Widerrufsfrist zu beginnen, obwohl es an einer formell ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung fehlte (erstinstanzlicher Tenor Ziffer 1. 1.2).

a) Für das Erlöschen des Widerrufsrechts nach § 356 Abs. 4 Nr. 2 BGB ist grundsätzlich eine formell ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung zu fordern. Da das Widerrufsrecht mit den beiden Erklärungen des Verbrauchers, dem Beginn der Erbringung der Dienstleistung ausdrücklich zuzustimmen und von dem Erlöschen seines Widerrufsrechts nach vollständiger Leistungserbringung Kenntnis zu haben, nicht sofort, sondern erst nach vollständiger Erbringung der Dienstleistung erlischt, ist für ein Erlöschen des Widerrufsrechts zu fordern, dass der Unternehmer den Verbraucher ausreichend über sein Widerrufsrecht belehrt und ihm die Widerrufsbelehrung nebst Muster-Widerrufsformular ausgehändigt hat (BGH NJW-RR 2021, 177 Rn. 67).

Der Sinn der in Art. 246 a § 4 Abs. 2 EGBGB und in Art. 7 Abs. 1 RL 2011/83/EU vorgesehenen formalen Anforderungen an die Widerrufsbelehrung in Form einer Dokumentation ist es, dem Verbraucher die Möglichkeit zu verschaffen, die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren zur Ausübung des Widerrufsrechts bei Bedarf jederzeit nach Vertragsschluss nachlesen zu können. Diese Möglichkeit besteht nicht, wenn dem Verbraucher lediglich anlässlich des Vertragsschlusses Kenntnis von seinem Widerrufsrecht gegeben worden ist, die Widerrufsbelehrung jedoch nicht ausgehändigt und das Muster-Widerrufsformular weder zur Kenntnis gegeben noch übergeben worden ist. Kann der Verbraucher sich nicht anhand einer ihm zur Verfügung stehenden Dokumentation über die Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts informieren, wird

ihm die Ausübung dieses Rechts erschwert. Es stünde mit dem mit RL 2011/83/EU verfolgten Ziel des Verbraucherschutzes nicht in Einklang, wenn ein Verbraucher das ihm grundsätzlich zustehende Widerrufsrecht verlöre, ohne in der Lage gewesen zu sein, es ungehindert auszuüben (BGH, a.a.O., Rn. 67).

b) Durch die konkrete Vorgehensweise der für die Beklagte tätigen Handelsvertreterin [REDACTED] ist den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 RL 2011/83/EU, dass dem Verbraucher die Informationen einschließlich derjenigen über das Widerrufsrecht physisch und endgültig übergeben werden müssen, nicht genügt, so dass ein Erlöschen des Widerrufsrechts nach § 356 Abs. 4 Nr. 2 entgegen des in der streitgegenständlichen Erklärung erweckten Eindrucks nicht in Betracht kam. Hinsichtlich des Erfordernisses der endgültigen physischen Übergabe kann auf die vorstehende Ziffer 2. verwiesen werden.

4. Soweit die Beklagte argumentiert, die Norm des Art. 246 a § 4 Abs. 2 EGBGB gelte erst für die Zeit nach erfolgtem Vertragsabschluss, kann dem nicht gefolgt werden.

Die nach Art. 246a §§ 1–3 EGBGB erforderlichen Informationen müssen dem Verbraucher vor Abgabe seiner Vertragserklärung zur Verfügung gestellt werden. Dies setzt voraus, dass der Verbraucher in zumutbarer Weise die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Informationen hat, bevor er seine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung – sei es als Angebot oder Annahme – abgibt. Im Unterschied zu Art. 246a § 1 Abs. 1 a.F. verlangt Art. 246a nicht ausdrücklich, dass die Informationen „rechtzeitig“ vor Vertragsschluss vorliegen. In der Sache hat sich dadurch jedoch nichts geändert. Der Zweck der Vorschrift erfordert es nach wie vor, dass die Informationen dem Verbraucher so rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, dass der Verbraucher die Informationen vor Abgabe seiner auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung in zumutbarer Weise zur Kenntnis nehmen und eine informierte Vertragsentscheidung treffen kann, „Vor“ ist dabei zeitlich und nicht räumlich zu verstehen (vgl. BeckOGK/*Busch*, 1.7.2023, EGBGB, Art. 246a § 4, Rn. 3, 4; BeckOK BGB/*Martens*, 78. Ed. 1.5.2026, EGBGB, Art. 246a § 4, Rn. 2; OLG Köln GRUR-RR 2015, 447, 448 f.).

Für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge ergeben sich insoweit aus Art. 246 a § 4 Abs. 2 EGBGB in zeitlicher Hinsicht keine Besonderheiten. Vielmehr regelt die Norm die Form, in der die erforderlichen Informationen dem Verbraucher zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen sind, nämlich auf Papier oder, wenn der Verbraucher zustimmt, auf einem anderen

dauerhaften Datenträger. Soweit die Beklagte etwas Abweichendes aus der Entscheidung des EuGH vom 24.02.2022, C-536/20, GRUR 2022, 1236 Rn. 45 – *Tiketa* ableiten möchte, vermag das nicht zu überzeugen. Die dort in Bezug genommene Abweichung von der vorherigen Zurverfügungstellung betrifft die Bestätigung des geschlossenen Vertrages nach dem Abschluss eines Fernabsatzvertrags im Sinne von Art. 8 Abs. 7 der RL 2011/83/EU, die denklogisch nicht vor Vertragsabschluss existieren kann. Für sonstige Informationen bekräftigt die EuGH-Entscheidung in Rn. 42 dagegen, dass sie vor Abschluss des Vertrages zur Verfügung zu stellen sind.

5. Die Berufung der Beklagten ist aus den vorgenannten Gründen auch im Hinblick auf die Abmahnkosten unbegründet.

B. Die Berufung des Klägers ist ebenfalls unbegründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Anspruch aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3; 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 7 UWG auf Unterlassung im Sinne des Berufungshauptantrags I. 3. oder der beiden Berufungshilfsanträge I. 3. zu, unter den dort angegebenen Bedingungen die „Kündigung“ des Verbrauchers zurückzuweisen und eine Rückzahlung der geleisteten Vergütung zu verweigern.

1. Es kann der Beklagten lauterkeitsrechtlich nicht untersagt werden, im Rahmen eines konkreten Vertragsverhältnisses mit einem Dritten eine bestimmte Rechtsauffassung zu vertreten. Die zur Kündigung oder Rückzahlung getätigten Aussagen der Beklagten sind nicht als unlauter anzusehen.

a) Maßgeblich für das zu berücksichtigende Verständnis der Aussagen der Beklagten ist dasjenige der angesprochenen Verkehrskreise, an die sich die Aussagen richten. Die angesprochenen Verkehrskreise sind alle Interessenten für die Leistungen von Partnerschaftsvermittlungsinstituten, die Ansprüche auf Erstattung des Vermittlungshonorars geltend machen wollen. Über normales Allgemeinwissen hinausgehende Rechtskenntnisse haben die Mitglieder des angesprochenen Verkehrs in der Regel nicht. Der Senat kann aufgrund eigener Sachkunde beurteilen, wie die angesprochenen Verkehrskreise die angegriffenen Aussagen verstehen, da er ständig mit Wettbewerbssachen befasst ist (BGH GRUR 2004, 244, 245 – *Marktführerschaft*; GRUR 2014, 682 Rn. 29 – *Nordjob-Messe*).

b) Nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 UWG darf ein Unternehmen keine irreführenden Angaben über Rechte des Verbrauchers machen. Als irreführende Angaben kommen dabei nach § 5 Abs. 2 Alt. 1 UWG zunächst solche nachprüfbaren Behauptungen in Betracht, die sich bei einer Überprüfung als eindeutig richtig oder falsch erweisen können. Zu den sonstigen zur Täuschung geeigneten Angaben im Sinne von § 5 Abs. 2 Alt. 2 UWG zählen aber nicht nur Tatsachenbehauptungen, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch Meinungsäußerungen. Das ergibt sich aus der gebotenen richtlinienkonformen Auslegung der Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 UWG, die der Umsetzung des Art. 6 Abs. 1 der UGP-Richtlinie (RL 2005/29/EG) dient. Danach kann die zweite Alternative des § 5 Abs. 1 Satz 2 UWG grundsätzlich auch Angaben erfassen, die – wie Meinungsäußerungen – zwar nicht wahr oder unwahr sein können, gleichwohl aber zur Täuschung des Durchschnittsverbrauchers geeignet sind (BGH GRUR 2019, 754 Rn. 25–29 – *Prämiensparverträge*).

Aussagen über die Rechtslage werden allerdings nur in bestimmten Fällen von § 5 Abs. 1 UWG erfasst. Dabei ist entscheidend, wie der Verbraucher die Äußerung des Unternehmers unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Art und Weise der Äußerung, auffasst (BGH a.a.O. Rn. 30 – *Prämiensparverträge*). Ist für die betroffenen Verkehrskreise erkennbar, dass es sich um eine im Rahmen der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung geäußerte Rechtsansicht handelt, fehlt dieser Äußerung die zur Erfüllung des Tatbestands der Irreführung erforderliche Eignung zur Täuschung. Dass eine solche Äußerung nicht dem Irreführungstatbestand unterfällt, folgt ferner aus der Überlegung, dass es dem Unternehmer bei der Rechtsverfolgung oder der Rechtsverteidigung unbenommen bleiben muss, eine bestimmte Rechtsansicht zu vertreten. Ob diese Rechtsansicht richtig ist, kann nicht im Wettbewerbsprozess, sondern muss in dem Rechtsverhältnis geprüft und entschieden werden, auf das sich diese Rechtsansicht bezieht (BGH a.a.O. Rn. 31 – *Prämiensparverträge*). Dagegen erfasst § 5 Abs. 1 UWG Äußerungen, in denen der Unternehmer gegenüber Verbrauchern eine eindeutige Rechtslage behauptet, die tatsächlich nicht besteht, sofern der angesprochene Kunde die Aussage nicht als Äußerung einer Rechtsansicht, sondern als Feststellung versteht (BGH a.a.O. Rn. 32 – *Prämiensparverträge*). Ebenso ist eine objektiv falsche rechtliche Auskunft eines Unternehmers, die er auf eine ausdrückliche Nachfrage des Verbrauchers erteilt, zur Irreführung und Beeinflussung des Verbrauchers geeignet, weil sie ihn daran hindert, eine Entscheidung in voller Kenntnis der Sachlage zu treffen (EuGH GRUR 2015, 600 Rn. 40 – *UPC*; BGH GRUR 2020, 886 Rn. 42 – *Preisänderungsregelung*; GRUR 2019, 754 Rn. 24, 32 – *Prämiensparverträge*; GRUR 2017, 1144 Rn. 16 – *Reisewerte*; OLG Hamburg GRUR-RR 2020, 317 Rn. 35 – *CHD-Vorsorgevertrag*;

KG BeckRS 2013, 9271; Köhler/Feddersen/*Bornkamm/Feddersen*, UWG, 44. Aufl., § 5, Rn. 1.18; Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig/*Dreyer*, UWG, 5. Aufl., § 5, Rn. 190).

2. Nach diesen Grundsätzen sind die angegriffenen Äußerungen der Beklagten weder nach § 5 Abs. 2 Alt. 1 UWG als irreführende unwahre Tatsachenbehauptung noch nach § 5 Abs. 2 Alt. 2 UWG als irreführende Meinungsäußerung anzusehen.

Die seitens der Beklagten in Anlage K 5 getätigte Äußerung, nach erfolgtem Widerruf wegen des Ablebens des vorgeschlagenen Herrn [REDACTED] eine „Kündigung“ nicht zu akzeptieren und die gezahlte Vergütung nicht zurückzahlen zu wollen, diene erkennbar der Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung der Beklagten im konkreten Vertragsverhältnis. Mit der Aussage wird die eigene Rechtsposition der Beklagten im sich abzeichnenden Streitfall bekräftigt, eine falsche rechtliche Auskunft oder eine als absolut dargestellte Feststellung über die Rechtslage ist darin nicht enthalten.

C. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 92 Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

D. Die Revision ist nicht zuzulassen. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO) und auch die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO liegen nicht vor. Eine Pflicht zur Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 Abs. 3 AEUV besteht nicht, weil der Senat nicht als letztinstanzliches Gericht eines Mitgliedsstaates entscheidet (vgl. EuGH EuZW 2009, 75 Rn. 76 – *Cartesio*; EuZW 2002, 476 Rn. 16 – *Lyckeskog*).

[REDACTED]
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

[REDACTED]
Richter
am Oberlandesgericht

[REDACTED]
Richter
am Oberlandesgericht

Zugleich für den durch Urlaubsabwesenheit an der Unterschriftsleistung gehinderten
VRiOLG [REDACTED]



Für die Richtigkeit der Abschrift mit der Urschrift
München, den 16.07.2026
Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts München

Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt